

Richtlinien für die Ernennung und die Aufgaben von Delegaten der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz (IBK) für altkatholische Bistümer mit längerer Sedisvakanz

1. Bereich der Richtlinien

Die Richtlinien regeln die Aushilfe bischöflicher Funktionen in einer altkatholischen kirchlichen Gemeinschaft, die von der IBK als Bistum anerkannt ist und über eine funktionierende Bistumsorganisation (etwa Synode, Bistumsverweser oder leitender Priester) verfügt, aber aus bestimmten Gründen längere Zeit ohne geweihten Bischof ist¹.

2. Ernennung

- 2.1 Vor der Ernennung eines Delegaten muss das Büro der IBK die gewählten Repräsentanten des betreffenden Bistums konsultieren.
 - 2.2.1 Die IBK ernennt mit einfacher Mehrheit einen Bischof zum Delegaten für eine der oben genannten kirchlichen Gemeinschaften.
 - 2.2.2 Dabei wird vorausgesetzt, dass die Kirche des zum Delegaten ernannten Bischofs dieser Ernennung zustimmt; sie übernimmt damit aber keinerlei Verantwortung für die Erfüllung seiner Aufgaben.
- 2.3 Die Ernennung gilt für die Dauer von vier Jahren. Danach ist unter Berücksichtigung von 3.1 und 3.2 eine Verlängerung der Beauftragung möglich.

3. Aufgaben

- 3.1 Der Delegat der IBK ist für das betreffende Bistum der feste Ansprechpartner für alle Dienste und Funktionen, die nach katholischer Ordnung dem Bischof übertragen sind. Er nimmt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den gewählten Repräsentanten des Bistums sowie unter Beachtung von deren bestehenden kirchlichen Satzungen wahr.
- 3.2 In diesem Sinn leistet der Delegat der IBK bischöfliche Aushilfe in den folgenden Fällen:
 - er vollzieht die Weihen zum Diakonat und zum Priestertum (Presbyterat);
 - er ist dafür besorgt, dass das ihm zugeordnete Bistum jährlich mit dem Chrisam und den übrigen hl. Ölen versehen wird.
- 3.3 Er hält durch den Austausch von Information und durch Pastoralbesuche den Kontakt des betreffenden Bistums mit der IBK aufrecht.
- 3.4 Er berät die Repräsentanten des betreffenden Bistums, wo immer es die Umstände nahe legen, in Fragen der theologischen und pastoralen Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für den kirchlichen Dienst, der Aufnahme von Geistlichen in den Klerus und deren Entlassung aus dem Klerus, der Beziehungen zu anderen Kirchen oder zu staatlichen Organen.
- 3.5 Er achtet darauf, dass die Übereinstimmung des Bistums mit dem Geist des Evangeliums und den Grundordnungen der altkatholischen Kirche gewahrt bleibt.

4. Finanzen

Der Delegat kann die Unkosten bei der IBK in Rechnung stellen. Dabei trägt die IBK die Reisespesen, während für die Aufenthaltskosten nach Möglichkeit die betreffende kirchliche Gemeinschaft aufkommt.

¹ Stand 2001: Die Altkatholische Kirche in der Slowakei (Starokatolícka Cirkev na Slovensku – anerkannt seit 2000).

Diese Richtlinien haben keine Geltung für Fälle von längeren Bischofsvakanzen in Bistümern, die zu einer Nationalkirche mit mehreren Bistümern gehören; dort werden Bischöfe dieser Kirche die entsprechenden Aushilfen leisten.

5. Berichterstattung an die IBK

5.1 Der Delegat der IBK verfasst jedes Jahr einen schriftlichen Bericht zuhanden der IBK.

5.2 Dieser Bericht muss unter anderem Angaben über folgende Punkte enthalten:

- neue Entwicklungen oder aufgetretene Schwierigkeiten
- Anzahl der Gemeinden und ihrer Gläubigen sowie des Klerus
- die finanzielle Situation
- der Stand des organisatorischen Aufbaus
- die Zusammenarbeit des Delegaten mit den gewählten Vertretern der kirchlichen Gemeinschaft
- die Bewahrung der alkatholischen Identität
- die ökumenische Zusammenarbeit.

Mödling/Wien, den 27. Juni 2002